

Kreis=



Blatt.

Groß Strehlig, den 25. August 1916

Erscheint jeden Freitag. Jährlicher Bezugspreis 3 Mark. An Insertionsgebühren sind für die Spaltenzeile oder deren Raum 15 Pfg. zu zahlen. Inserate werden bis Donnerstag früh 8 Uhr angenommen.

**„Wer über das gesetzlich zulässige Maß hinaus Hafer, Mengkorn, Mischfrucht, worin sich Hafer befindet, oder Gerste verfüttert, versündigt sich am Vaterlande!“**

### Ämtliche Bekanntmachungen.

#### Betrifft: Brotkarten für beurlaubte Soldaten.

Diejenigen Magistrate, Gemeinde- und Ortsvorstände, welche mit der Erledigung meiner Kreisblattoverfügung vom 28. Juni 1916 (Stück 26 Seite 226) noch im Rückstande sind, fordere ich auf, **binn** 4 3 Tagen derselben nachzukommen.

Die Angaben sind auf dem von mir vorgeschriebenen Formular zu machen.

Groß Strehlig, den 22. August 1916.

Der Königliche Landrat.

#### Betrifft: Zucker im September.

Die Zuckermenge, welche jede Person im Monat September zu erhalten hat, wird hiermit auf 500 gr herabgesetzt. Der der Zuckertarte für den Monat September anhängende Abschnitt auf 400 gr Zucker wird für ungültig erklärt und ist die Abgabe von Zucker im Monat September 1916 gegen den 400 gr Abschnitt verboten.

Die Ortsbehörden erjuche ich, für sofortige Bekanntmachung dieser Anordnung besonders bei den Händlern ihres Bezirks Sorge zu tragen.

Groß Strehlig, den 22. August 1916.

Der Königliche Landrat.

#### Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung. Vom 7. August 1916.

Auf Grund des § 19 der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzblatt S. 463) bringe ich folgendes zur öffentlichen Kenntnis:

In dem Verzeichnis der Gegenstände nach der Bekanntmachung vom 10. Juni 1916 (Reichs-Gesetzbl. S. 468), auf welche die Vorschriften der Bekanntmachung über die Regelung des Verkehrs mit Web-, Wirk- und Strickwaren für die bürgerliche Bevölkerung mit Ausnahme der §§ 7, 10, 14, 15 und 20 keine Anwendung finden, ist zu streichen:

34. Woll- und Baumwollstoffe (12, 13, 14, 15, 18, 25) bis zu Längen von 2 Metern.

Berlin, den 7. August 1916.

Der Stellvertreter des Reichskanzlers. Dr. Helfferich.

Durch A.K.O. vom 5. 8. 16. zum stellvertretenden Kommandierenden General VI. Armeekorps ernannt, habe ich heute die Dienstgeschäfte übernommen.

Ich bitte, dies den unterstellten Behörden mitzuteilen.

Breslau, den 11. August 1916.

gez. von Heinemann,

Generalleutnant und stellv. kommandierender General.

#### Anordnung.

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

## § 1.

Druckschriften, die von dem Polizeipräsidenten in Berlin in den amtlichen Listen (veröffentlicht im Preussischen Zentral-Polizei-Blatt) als „Schundliteratur“ bezeichnet sind oder künftig bezeichnet werden und die deshalb gemäß § 56 Ziffer 12 der Gewerbeordnung vom Feilbieten und Auffuchen von Bestellungen im Umherziehen ausgeschlossen sind, dürfen auch im stehenden Gewerbe nicht feilgehalten, angeflügend, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden.

## § 2.

Druckschriften, die auf der Liste der „Schundliteratur“ (§ 1) stehen, dürfen auch nicht unter verändertem Titel feilgehalten, angeflügend, ausgestellt, ausgelegt oder sonst verbreitet werden. Dies gilt sowohl für den Hausierbetrieb als auch für das stehende Gewerbe.

## § 3.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.  
Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

## § 4.

Diese Anordnung tritt am 21. August 1916 in Kraft.  
Breslau, den 8. August 1916.

Der stellvertr. Kommandierende General.  
J. B. von Tressow, Generalleutnant.

**Anordnung.**

Auf Grund des § 9b des Gesetzes über den Belagerungszustand vom 4. Juni 1851 (Gesetz-Samml. S. 451) und § 1 des Gesetzes betreffend Abänderung dieses Gesetzes vom 11. Dezember 1915 (Reichsges.-Bl. S. 813) bestimme ich:

## § 1.

Der Handel mit Gewehrteilen zu Militärgewehren durch Zwischenhändler ist verboten.

## § 2.

Zuwiderhandlungen werden mit Gefängnis bis zu einem Jahre bestraft.  
Sind mildernde Umstände vorhanden, so kann auf Haft oder auf Geldstrafe bis zu fünfzehnhundert Mark erkannt werden.

## § 3.

Diese Anordnung tritt mit dem Tage der Verkündung in Kraft.  
Breslau, den 3. August 1916.

Der stellv. Kommandierende General. von Bacmeister, General der Infanterie.

**Anordnung**

über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlitteln.

Auf Grund der Bekanntmachung betreffend Ausführungsbestimmungen zur Verordnung über den Verkehr mit Seife, Seifenpulver und anderen fetthaltigen Waschlitteln vom 18. April 1916 (Reichsgesetzbl. S. 307) vom 21. Juli 1916 (Kreisblatt — Sonderbeilage zu Stück 30 Seite 263 folg.) wird hiermit folgendes angeordnet.

1.) Vom 1. September 1916 ab verlieren die bisherigen Seifenkarten ihre Gültigkeit und dürfen auf diese Seife, Seifenpulver und andere fetthaltige Waschlitteln nicht verabfolgt werden.

2.) Es kommen neue Seifenkarten zur Ausgabe, welche den Ortsbehörden von hier aus zugehen werden.

Die Abschnitte für den Monat August auf den neuen Seifenkarten sind ungültig und darf auf diese Seife nicht verabfolgt werden.

3.) Die neuen Seifenkarten sind nicht wie bisher nur an die Selbstverjorger, sondern an alle Einwohner, also auch die Brotkartenempfänger auszugeben.

4.) Bei Abgabe der neuen Seifenkarten an die Selbstverjorger sind die bisherigen Seifenkarten von diesen einzuziehen. — Selbstverjorgern, welche ihre alten Seifenkarten nicht abgeben, dürfen neue Seifenkarten nicht verabfolgt werden.

5.) Über die zur Ausgabe gelangenden Seifenkarten ist wie bisher ein namentliches Verzeichnis zu führen. Formulare zu diesem Verzeichnis sind den Ortsbehörden f. Zt. zugegangen.

6.) Die Ortsbehörden haben ihren Bedarf an Seifenkarten bis spätestens 29. August 1916 beim Kreisaußschuß schriftlich zu beantragen.

Groß Strehlig, den 22. August 1916.

Der königliche Landrat.

**Betrifft: Erwerb von Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken.**

Unter Hinweis auf die Bekanntmachung über den Verkehr mit Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken (Vergl. Seite 2 der Sonderbeilage zu Stück 33 des Kreisblatts) wird nachstehendes angeordnet:

1.) Wer Brotgetreide und Wintergerste zu Saatzwecken erwerben will, hat einen diesbezgl. Antrag schriftlich beim Kreisaußschuß zu stellen.

2.) Auf jedem Antrag muß von der Ortsbehörde bescheinigt sein, daß der Antragsteller die beantragte Getreidemenge tatsächlich nur für Saatzwecke benötigt. Anträge ohne diese ortsbehördliche Bescheinigung werden nicht berücksichtigt.

3.) In jedem Antrag muß angegeben sein, von wem der Antragsteller das Saatgetreide erwerben will. Hierbei ist der § 3 obiger Bekanntmachung zu beachten.

Groß Strehlig, den 22. August 1916.

### Betrifft Verkehr mit Gerste und Hafer.

Nachdem die neuen Bundesratsverordnungen über den Verkehr mit Gerste und Hafer aus der Ernte 1916 ergangen sind, mache ich auf folgende Änderungen gegen das Vorjahr aufmerksam.

1.) Von der Gerstenernte aus 1916 dürfen die Landwirte in dem eigenen landwirtschaftlichen Betriebe als Saatgut oder zu sonstigen Zwecken nur vier Zehntel verwenden (im Vorjahre fünf Zehntel). Soweit sie hieraus für ihren Betrieb Grütze, Graupen oder Gerstenmehl herstellen oder herstellen lassen wollen, darf dies nur auf Grund von Mahlarten erfolgen. Die Erteilung der Mahlarten ist beim Kreisamtschuh zu beantragen.

Die Veräußerung von Sommergerste zu Saatwecken ist bis auf weiteres untersagt. Wegen der Veräußerung von Wintergerste zu Saatwecken verweise ich auf die Bekanntmachung im Kreisblatt für 1916 — Seite 2 der Sonderbeilage zu Stück 33 des Kreisblattes.

Hat der Landwirt Gerste zu Saatwecken erworben, so erhöht sich die von ihm abzuliefernde Gerstenmenge dementsprechend.

II.) Die Veräußerung von Hafer zu Saatwecken ist bis auf weiteres untersagt. Bis zum Erlaß einer andern Festsetzung durch den Herrn Reichskanzler dürfen wie bisher nicht mehr als 3 Pfund Hafer täglich pro Pferd verfüttert werden.

Die Magistrate, die Gemeinde- und Gutsvorsteher ersuche ich, vorstehendes sofort in ihren Bezirken in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

Groß Strehlig, den 22. August 1916.

### Betrifft: Zucker für Einmachzwecke.

Dem Kreise ist noch eine geringe Menge Zucker für Einmachzwecke zugewiesen worden.

Die Ortsbehörden werden hiermit aufgefordert, den Bedarf an Einmachzucker in den einzelnen Haushaltungen festzustellen und bis zum 29. August 1916 schriftlich beim Kreisamtschuh anzumelden.

Es sind in der Hauptsache solche Haushalte bei der Verteilung zu berücksichtigen, welche bis jetzt noch kein Einmachzucker erhalten haben.

Später einlaufende Anzeigen finden keine Berücksichtigung.

Groß Strehlig, den 22. August 1916.

### Betrifft: phosphorsauren Futterkalk.

Die Anträge auf Lieferung von phosphorsaurem Futterkalk sind von jetzt ab schriftlich beim Kreisamtschuh zu stellen.

Groß Strehlig, den 22. August 1916.

Vom 27. September d. Js. ab finden im Dietrichschen Saale hier selbst, täglich 8 Uhr vormittags beginnend

### Nachmusterungen

aller Wehrpflichtigen (gediente und ungediente der Geburtsjahre 1897 bis 1869) einschließlich der Zurückgestellten statt die folgende Entscheidung erhalten haben:

Dauernd g. v. = dauernd garnisonverwendungsfähig,

Zeitig g. v. = zeitig garnisonverwendungsfähig,

Dauernd a. v. = dauernd arbeitsverwendungsfähig,

Zeitig a. v. = zeitig arbeitsverwendungsfähig,

Zeitig g. u. a. v. u. = zeitig garnison- und arbeitsverwendungsunfähig,

Vork. zur. = vorläufig zurück.

Von der Nachmusterung befreit sind:

a. die im April bis August 1916 gemusterten und nachgemusterten Leute,

b. die in den Zurückstellungslisten der Behörden nachgewiesenen Beamten, soweit sie erst in diesem Jahre untersucht worden sind.

Die Beordnung aller Leute findet durch das Bezirkskommando durch Gestellungsbefehl statt.

Diejenigen Wehrpflichtigen, welche bis zum 25. September keinen Gestellungsbefehl erhalten haben, haben sich sofort beim Bezirkskommando in Gleiwitz schriftlich zu melden.

Jungmänner, die bei einem bestimmten Truppenteile eingestellt werden wollen, haben eine Bescheinigung des Jungwehr-Ausschusses mitzubringen.

Groß Strehlig, den 23. August 1916.

Die Ortspolizeibehörden des Kreises veranlasse ich, bei der Prüfung und Bewürdigung von Urlaubsgesuchen, die für im Wehrdienst befindliche Personen zugunsten landwirtschaftlicher Betriebe gestellt werden, besonders darauf zu achten, daß zu gleicher Zeit nicht für mehrere Familienangehörige Urlaub erbeten wird.

Groß Strehlig, den 19. August 1916.

## Groß Strehlitz'er Kreiskalender 1917.

Der Hauskalender für den Kreis Groß Strehlitz für das Jahr 1917 wird im nächsten Monat zum fünften Male erscheinen. Derselbe ist wie seine Vorgänger reichhaltig ausgestattet, enthält neben dem üblichen kalendrischen Teil, Aufsätze unterhaltenden und belehrenden Inhalts, Erzählungen und ein Märkteverzeichnis. Der erste Teil wird für den hiesigen Kreis besonders bearbeitet sein und Geschichtliches und sonstiges Wissenswertes bringen so u. a. ein Verzeichnis sämtlicher Ortschaften des Kreises unter Angabe der verwaltenden Beamten, der staatlichen, Kreis- und Lokalbehörden und der Einteilung der Geschäftsbezirke, Dienststunden u. s. f.

Der Kalender kostet trotz seines Umfanges nur 50 Pfennige für das Stück. Bei Entnahme von 30 Stück ermäßigt sich der Preis auf 45 Pfennige und bei Entnahme von 60 Stück auf 40 Pfg. für das Exemplar.

Ich empfehle denselben insbesondere den Gutsherrschaften, Industrieverwaltungen und sonstigen Arbeitgebern zur Anschaffung als Geschenk, sowie mit Rücksicht auf die für den Dienstgebrauch wichtigen Angaben über Behörden usw. des Kreises auch den Ortspolizeibehörden, Guts- und Gemeindevorstehern.

Bestellungen sind an den Kreisaußschuß zu richten.

Groß Strehlitz, den 18. August 1916.

Den Anträgen auf Erteilung entgeltlicher Jagdscheine erlaube ich stets die Jagdscheingebühr beizufügen. Gegen Nachnahme wird ein Jagdschein im allgemeinen nicht angesetzt.

Groß Strehlitz, den 20. August 1916.

**Der Königliche Landrat**  
von Alten  
Geheimer Regierungsrat.

Gemäß §§ 3 und 5 der Schiedsmannsordnung sind verpflichtet bzw. vereidigt worden:

für den Bezirk A	2:	Häusler Theodor Kimmel 1 in Blottnitz zum Schiedsmannstellvertreter,
" " "	A 4:	Brennereiverwalter Johannes Straßenburg in Chorulla zum Schiedsmann,
" " "	A 5:	Wirtschaftsinspektor Peter Plottnitz in Sucho Daniek zum Schiedsmann,
" " "	A 6:	Inspektor Waldemar Kubacki in Gogolin zum Schiedsmannstellvertreter,
" " "	A 9:	Häusler Franz Kruppa in Laßitz zum Schiedsmannstellvertreter,
" " "	A 11:	Schneidemeister Peter Nowak in Oberwitz zum Schiedsmannstellvertreter,
" " "	A 16:	Schaffensanführer Karl Kroll in Sandowitz zum Schiedsmann,
" " "	A 22:	Oberinspektor Joseph Struz in Stuenendorf zum Schiedsmannstellvertreter,
" " "	A 28:	Bauer Joseph Boronowski in Krenpa zum Schiedsmann,
" " "	B 26:	Oberförster Fechtner in Radlub zum Schiedsmann,
" " "	B 27:	Wirtschaftsinspektor Fritz Kranz in Siedlohna zum Schiedsmannstellvertreter.

Groß Strehlitz, den 16. August 1916.

Der Kreisaußschuß. von Alten.

## Anzeigen.

### Verzogen

nach Krakauerstraße 28

Fritz Gross, Dentist,

Atelierf. Zahnersatz u. Plomben

Oppeln Fernspr. No. 255.

Verschiedene alte Hausgeräte und Kleidungsstücke hat billig zu verkaufen.

Franz Kowolik, Gr. Strehlitz  
Dummeckstr. bei Wolkau.

### Die Jagdmungung

in dem Jagdbezirk Petersgräß wird am 10. September d. Js., nachmittags 4 Uhr, im Neumann'schen Gasthause hierelbst öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Die Pachbedingungen werden im Termin bekannt gegeben.

Petersgräß, den 23. August 1916.

Der Jagdvorsteher.

**Einzahlungen auf die 5te Kriegsleihe** nehmen wir schon jetzt entgegen und verpflichten uns, diese bis zum ersten Einzahlungstermin mit

$4\frac{1}{2}\%$

zu verzinsen.

Groß Strehlitz, den 21. August 1916.

**Groß Strehlitzer Spar- und Darlehns-Kassenverein**

e. G. m. u. H. in Groß Strehlitz.

Voransichtlich stelle Montag—Dienstag

### Pferdemarkt Oppeln

Mittwoch **N a m s l a u** junge starke anspannsfähige Pferde, prima Stuten, zum Verkauf.

**Gorny.**

Die neuen Personallisten über ausgestellte Bezugscheine, Verzeichnisse über abgelieferte Fahrradbereifungen zu haben in der Buchdruckerei des Kreisblatts

**G. Hübner's** Buchdruckerei

Gr. Strehlitz.

Redaktion: Für den amtlichen Teil Königl. Kreis-Sekretär Fleischer; für den Inzercienteil Georg Hübner, Druck von Georg Hübner, Groß Strehlitz.